

SPIELERREGLEMENT

UHC NUGLAR UNITED

Stand 8. Mai 2026



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- Art.1 Gültigkeit
- Art.2 Zweck
- Art.3 Verantwortlichkeit

II Rechte und Pflichten

- Art.4 Pflichten der Mitglieder

III Bussen

- Art.5 Bussen

IV Beiträge und Entschädigungen (Trainer/Vorstand)

- Art.6 Entschädigung Leiter/Trainer
- Art.7 Entschädigung Vorstand
- Art.8 Entschädigung Schiedsrichter

V Schlussbestimmungen

- Art.9 Reglements Änderungen
- Art.10 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Gültigkeit

Dieses Reglement gilt für alle aktiven Spieler des UHC Nuglar United aus allen Mannschaften.

Art.2 Zweck

Dieses Reglement dient als Ergänzung zu den Statuten und regelt die Rechte und Pflichten der Spieler detailliert.

Art.3 Verantwortlichkeit

Das Reglement wird vom Vorstand erstellt und geändert. Bei Änderungen muss es an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

II. Rechte und Pflichten

Art.4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Aktiv- und Plauschmitglieder sowie die Junioren sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind zu entschuldigen. Bei Widerhandlung hat der Spieler nach Ermessen des Vorstandes eine Busse gemäss Art. 5 in die Mannschaftskasse zu bezahlen.
2. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.
3. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge betragen:

Aktivmitglieder (Stimm- und Wahlrecht / Training)	110.00
Plauschmitglieder (Stimm- und Wahlrecht / Training)	80.00
Junioren (Training)	110.00
Passivmitglieder (Einladung Vereinsabschlussfest)	mindestens 50.00
Zusätzlich für alle Spieler mit Lizenz	65.00

Jedes Mitglied hat sämtliche zu leistende Beiträge bis jeweils am 25. August vor der Saison zu begleichen, damit eine Lizenz gelöst wird. Ansonsten wird das Mitglied intern für die erste Meisterschaftsrunde gesperrt (Lizenz wird erst nach der ersten Meisterschaftsrunde gelöst).

III. Bussen

Art.5 Bussen

1. Die Busse wird in die jeweilige Mannschaftskasse bezahlt, für die das Mitglied qualifiziert ist. Besteht in dieser Mannschaft keine Kasse, wird die Busse in die Vereinskasse bezahlt.
2. Jedes Team entscheidet selbständig, wie hoch die Bussen betragen.
3. Unentschuldigtes Fernbleiben von Vereinsanlässen zieht Bussen von bis zu CHF 500 nach sich.
4. Allfällige im Schiedsrichterwesen vom Verband ausgesprochene Bussen gegen den Verein haben die ernannten Schiedsrichter selber zu bezahlen, sofern die Schiedsrichter die Busse selber verursacht haben.

IV. Beiträge und Entschädigungen (Trainer/Vorstand)

Art.6 Entschädigung Leiter/Trainer

1. Basis

Die Basis für Leiterentschädigungen bildet die Ausbildung und die Präsenzzeit des jeweiligen Leiters. Unterschiedliche Leistungen der einzelnen Leiter sollen entsprechend honoriert werden. Trotzdem muss von einem hohen Grad der Ehrenamtlichkeit ausgegangen werden. Die Entschädigung erfolgt nach dem 2-Säulenmodell: Basis- und Trainingsentschädigung. Die Basisentschädigung richtet sich nach der Verantwortung, welche ein Leiter zu tragen hat. Die Trainingsentschädigung wird nach dem Ausbildungsniveau gemäss J+S honoriert.

2. Bedingungen

- Für die Auszahlung einer Basisentschädigung müssen mindestens 20 Trainings pro Jahr erteilt werden. Ab 10 Trainings werden 50% des Basishonorars ausbezahlt.
- Der Leiter führt die Anwesenheit in «Spielerplus» zuhanden dem Verantwortlichen „Sport“.
- Der Besuch der Ausbildungskurse im Bereich J+S ist Bedingung für die Übernahme eines Leiteramtes.
- Alle Leiter, ausser die Spielertrainer, sind beitragsfrei und im Aktivmitgliederstatus.
- Spielertrainer bezahlen ihren Jahresbeitrag normal, erhalten dafür ihre Trainer-Entschädigung separat.
- Die Teilnahme am Trainingsweekend ist für alle Leiter beitragsfrei, für Spielertrainer wird der Beitrag halbiert.

3. Basishonorar pro Jahr:

J+S Coach: CHF 400.00

Falls der J+S-Coach Teil des Vorstands ist, empfiehlt der Vorstand, den Coach-Beitrag dem Vorstandsbudget hinzuzufügen. Die Entscheidung obliegt dem J+S-Coach.

	Mit Meisterschaft	ohne MS / Hilfsleiter
Reisespesen	CHF 100	CHF 50
Verpflegung	CHF 100	CHF 50
	Mit Meisterschaft	ohne MS / Hilfsleiter
Ohne Ausbildung	CHF 150	CHF 100
J+S-Unihockey/Kindersport Oder höhere Ausbildung	CHF 350	CHF 200

4. Entschädigung pro Training:

	Mit Meisterschaft	ohne MS / Hilfsleiter
Ohne Ausbildung	CHF 3.00	CHF 2.00
Skillstraining		CHF 8.00
J+S-Unihockey/Kindersport	CHF 12.00	CHF 10.00
J+S-Unihockey mit WB 2	CHF 13.00	CHF 11.00
J+S Experte, Spitzensporttr.	CHF 14.00	CHF 12.00

Als Basis für die Einstufung der Leiter gelten die Bestimmungen nach J+S.

Art.7 Entschädigung Vorstand

1. Der Vorstand erhält ein jährliches Event-Budget inkl. Vorstandssessen von CHF 1'200.

Art.8 Entschädigung Schiedsrichter

1. Gemäss Statuten (Art.13, Punkt 4) erhalten die Schiedsrichter, welche sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben oder zur Ausführung dieses Amtes bestimmt worden sind, vom Verein eine finanzielle Entschädigung. Sie wird am Ende der Saison ausbezahlt, sofern die Pflichten als Schiedsrichter wahrgenommen worden sind.

2. Entschädigung

1. Jahr:	CHF	650.00
2. Jahr:	CHF	750.00
3. Jahr:	CHF	850.00
Folgende:	CHF	850.00

(alle Beträge wurden um CHF 200 erhöht)

Weitere Spesenentschädigungen erfolgen von Swissunihockey.

3. Bedingungen

Die Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Der Schiedsrichterkurs wird bestanden
- Die erforderlichen Termine werden durch die Schiedsrichter wahrgenommen
- Die Schiedsrichter vorbildlich und im Sinne des UHC Nuglar United auftreten
- Die Schiedsrichter alle Bedingungen von Swissunihockey erfüllen

4. Allfällige Bussen

Allfällige Bussen vom Verband werden von den Schiedsrichtern getragen bzw. werden der jeweiligen Entschädigung abgezogen. In Spezialfällen entscheidet der Vorstand über allfällige Sanktionen.

IV. Schlussbestimmungen

Art.9 Reglements Änderungen

1. Wird das Reglement abgeändert, muss es auf die nächste Generalversammlung der Einladung beigelegt werden.
2. Für Änderungen des Reglements ist das einfache Mehr erforderlich.

Art.10 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2026 in Kraft.

Nuglar, 31. März 2026

UHC Nuglar United

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Meier', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dominik Meier